DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 04.05.2010

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 084-09/14**

Vorlage wurde ohne Änderungen am 21.06.2010 zum Beschluss erhoben.

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Feststellung der Jahresrechnungen 2005 bis 2008**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat stellt die Jahresrechnungen 2005 bis 2008 fest.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 01.12.2009, 22.02.2010 und 17.05.2010 Hauptausschuss am 07.06.2010
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	19
davon anwesend:	18 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 084-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnungen 2005 bis 2008 fest.

Begründung:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest (§ 80 ThürKO, Satz 1, 1. Halbsatz).

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordhausen hat in der Zeit vom 30.04.2009 bis 23.10.2009, mit mehreren Unterbrechungen, die Jahresrechnungen 2005 bis 2008 geprüft. Die Feststellungen wurden in einem Schlussbericht zusammengefasst und am 05.11.2009 der Verwaltung übergeben.

Mit Schreiben vom 21.01.2010 hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen um schriftliche Stellungnahme zu den Punkten 6., 7. und den Teil II des Schlussberichtes aufgefordert.

Hinweis:
Der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Verwaltung wurden den Mitgliedern des Finanzausschusses ausgehändigt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Stadtverwaltung Ellrich 03. Mai 2010
Der Bürgermeister
Az.: 095.51

Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2005 bis 2008 der Stadt Ellrich

Zu 6.8: Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (= ThürRKG)
Mit Schreiben vom 24.02.2010 hat der Bürgermeister die Dienstanweisung vom 10.04.2002 aufgehoben.

Ferner wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daraufhin gewiesen, dass

- Dienstreisen immer anzuordnen und zu genehmigen sind,
- Dienstreisen zeitnah abzurechnen sind,
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts sind, auch wenn die Fahrten aus besonderen Gründen mehrfach am Tag erfolgen, und damit nicht erstattungsfähig sind,
- für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung nur 15 Cent Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer gezahlt wird,
- vor jeder Dienstreise oder Reise zum Zweck der Aus- und Fortbildung geprüft werden muss, ob ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht und
- es keine Fahrtkostenerstattung bei Dienstreisen gibt, wenn ein Dienstfahrzeug vorhanden war.

zu 7: Kindertagesstätte

Der aktuelle Betreibervertrag mit dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. wurde am 21.12.2009 vom Stadtrat nachträglich beschlossen.

Die Elternbeitrags- und Nutzungsordnung für die Jahre 2007 und ab 2009 wurden ebenfalls in der Sitzung am 21.12.2009 nachträglich beschlossen.

Änderungen in der Gestaltung der jährlichen Abrechnung des Jugendsozialwerkes wurden mit der Finanzbuchhaltung des JugendSozialwerkes am 11.02.2010 besprochen und werden in den künftigen Abrechnungen berücksichtigt. Es wird jährlich eine stichprobenartige Prüfung einzelner Abrechnungspunkt durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadt Ellrich geben.

Zu Teil II des Prüfberichtes

Die Auswertung des Teils II des Prüfberichtes wurde im Bauamt protokollarisch erfasst.

Protokoll der Auswertung der Prüfung des Haushaltes der Stadt Ellrich in den Jahren 2005 – 2008

Tag: 04.12.2009 – 9.00 Uhr
Anwesende: Frau Schröter, Frau I. Reinhardt,
Herr Friebel, Herr Schladitz, Herr Kuß

Herr Kuß wertete den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes aus. Das Rechnungsprüfungsamt kritisierte, dass bei den Ausschreibungen nicht begründet wurde, um welche Art der Ausschreibung es sich gehandelt hat.
Aus dem § 31 Abs. 2 Thür. Gemeindehaushaltsverordnung ergibt sich, dass wir als Auftraggeber verpflichtet sind, bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden.
In der bestehenden Geschäftsordnung der Stadtverwaltung Ellrich sind folgende Auftragswerte für Vergabe nach VOB oder VOL festgelegt:

- freihändige Vergabe bis 13.000 € Netto
- beschränkte Ausschreibung bis 40.000 € Netto
- öffentliche Ausschreibung ab 40.000 € Netto

Neu ist seit dem 24.02.2009 die Vergabe gemäß Mittelstandsrichtlinie, die bis 31.12.2010 gültig ist. Hier ist geregelt:
Freihändige Vergabe bis 100.000 € Netto, beschränkte Ausschreibung bis 1.000.000.000,- € Netto und
öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000.000

Vorrang hat bei jeder Vergabe die öffentliche Ausschreibung. Kann nicht öffentlich ausgeschrieben werden, muss nach § 3 Nr. 4 VOB/A begründet werden, warum von der öffentlichen Ausschreibung abgewichen wird.
Die Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung bedarf stets einer
Begründung. Diese Begründung kann in der bestehenden Geschäftsordnung der Stadtverwaltung Ellrich oder in der Mittelstandsrichtlinie liegen.

Bei einer beschränkten Ausschreibung ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bieter zu prüfen. Es sind nur Bewerber auszuwählen, die über die erforderliche Eignung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verfügen.
Im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen werden diese zur Submission mit vorgelegt.
Der § 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A sieht vor, dass im Allgemeinen nur 3 – 8 geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
Bei einer beschränkten Ausschreibung beginnt das förmliche Verfahren mit Aufforderung zur Angebotsabgabe und endet durch Zuschlag oder
Aufhebung.
Änderungen an den Vertragsbedingungen sind unzulässig und führen zwangsläufig zum Ausschluss des Angebotes. Auch geringfügige und scheinbar unbedeutende Änderungen führen zwingend zum Ausschluss.

Auch bei einer freihändigen Vergabe sind die VOB/A § 22 Nr. 6 Abs. 4 – 3

Absätze 1-3 anzuwenden. Der Termin zur Abgabe des Angebotes ist festzulegen.
Werden mehrere Bieter zur Angebotsabgabe bei der freihändigen Vergabe aufgefordert, stellt sich die Frage der Geheimhaltung der Angebote nach § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A.
Angebote sind vertraulich zu behandeln. Ein Angebot per Fax muss außer
Acht gelassen werden, da dieses nicht den Unterschriftsbedingungen genügt. Hier kann die Möglichkeit einer Manipulation nicht ausgeschlossen werden. Bei der Wertung von Angeboten dürfen nur Zuschlagskriterien zur Anwendung kommen, die zuvor bekannt gemacht worden.

Bei den Vergabeunterlagen sind auch die Briefumschläge der Bieter aufzubewahren, da hier eine ordnungsgemäße Angebotsabgabe prüfbar ist.

Bei allen Vergabearten sind die abgegebenen Angebote zu entwerten und zu sichern (mit Plombenzange).

Grundlegend ist festzustellen, dass künftig als öffentlicher Auftraggeber unterhalb des Schwellenwertes die Basisparagraphen der VOL/A für alle Vergaben, ob Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder auch Freihändige Vergabe anzuwenden und zu beachten sind.

Zur Kenntnis genommen:

G. Schröter: ……

E. Brunner: ……

F. Friebel: ……

C. Schladitz ……

I. Reinhardt ……

Die Kenntnisnahme wurde von den aufgeführten Personen handschriftlich unterzeichnet.

Matthias Ehrhold